

GEMEINDE FLUR **KREIS** 

: DURLANGEN GEMARKUNG : DURLANGEN : (0) DURLANGEN : OSTALBKREIS



LEISTUNG KOMPETENZ PARTNERSCHAFT

LK&P. INGENIEURE GBR

FRANK BIEKERT DIPL.-ING (FH) STEFAN KALMUS DIPL.-ING (FH)

BAULEITPLANUNG STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG ABWASSERBESEITIGUNG UND KLÄRTECHNIK WASSERVERSORGUNG UND UMWELTBAU STRASSEN- UND BRÜCKENBAU INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE BETREUUNG UND BERATUNG DER KOMMUNEN IST EIN SPEZIELLES KONZEPT **VON UNS** 

## TEXTTEIL

**ZUM BEBAUUNGSPLAN** 

# "GROßACKER II, 2. ÄNDERUNG"

Verfahren gemäß § 13 BauGB

ANERKANNT:

GEMEINDE DURLANGEN, DEN

AUFGESTELLT:

MUTLANGEN, DEN 29.05.2020

**UHLANDSTRASSE 39** 73557 MUTLANGEN FON 07171 10447 - 0 FAX 07171 10447 - 70 post@lkp-ingenieure.de www.lkp-ingenieure.de

Proj. Nr. DU17047 Kennung: 251a

GEMEINDE : DURLANGEN
GEMARKUNG : DURLANGEN
FLUR : (0) DURLANGEN
KREIS : OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile des Bebauungsplanes "Großacker II", rechtsverbindlich seit 10.04.1997.

#### RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BauGB Das Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414),

**BauNVO** die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132),

PlanzV90 die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 Seite

58),

BNatSchG das Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009

(BGBI. I Seite 2542),

**UVPG** das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010

(BGBI. I Seite 94),

LBO die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010

(GBI. Seite 357),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

#### Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Der Lageplan vom
- Der Textteil vom

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan im Plangebiet "GROßACKER II, 2. ÄNDERUNG" in Durlangen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Für die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes "GROßACKER II" - rechtsverbindlich seit dem 10.04.1997 - maßgebend, mit Ausnahme der folgend geänderten bzw. neuen Festsetzungen:

#### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB + BauNVO)

1.4 alt (entfällt) **NEBENANLAGEN** 

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

1.4 neu **NEBENANLAGEN** (§ 14 Abs.1 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude i. S. d. § 2 Abs.2 LBO Baden-Württemberg handelt, auf Grundstücksflächen

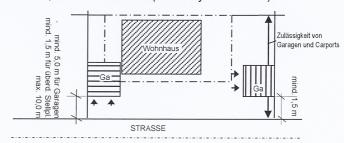
- zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche
- in den übrigen, nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke nur zulässig, soweit der umbaute Raum 20 m³ nicht überschreitet

1.5 alt **GARAGEN** (entfällt)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Der Mindestabstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche muss mind. 5,00m betragen. Ein größerer Abstand ist nur zulässig, wenn die Anordnung der Baugrenze dieses bedingt. Ausnahmsweise kann die Baurechtsbehörde einen bis zu 2m größeren Abstand zulassen, sofern dies städtebaulich sinnvoll ist.

1.5 FLÄCHEN FÜR GARAGEN **UND STELLPLÄTZE** neu (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der rückwärtigen Baugrenze zulässig. Bei einer Stellung parallel zur öffentl. Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 1,50 m ansonsten von mind. 5,00 m für Garagen bzw. 1,50 m für überdachte Stellplätze, höchstens jedoch von 10,00 m einzuhalten (siehe Systemskizze).



1.6 alt

(§9 Abs. 2 BauGB i.V.m. §16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

**EG – ROHFUSSBODENHÖHEN** Die EG-Rohfußbodenhöhen sind zwingend.

1.6 neu

HÖHENLAGE DER BAU-LICHEN ANLAGEN

(§9 Abs. 2 BauGB i.V.m. §16 Abs. 3 BauNVO)

Die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude ist gemäß dem Einschrieb im Lageplan zwingend mit einer maximalen Abweichung von +/- 25 cm festgesetzt.

1.7 alt TRAUF- UND FIRSTHÖHEN

(§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. §16 Abs. 4 BauNVO)

Die Traufhöhe darf bei zweigeschossiger Bebauung max. 3,60 m und bei zwingender zweigeschossiger Bebauung max. 6,40 m betragen.

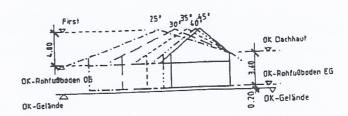
Sie wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Außenfläche Außenwand mit der OK-Dachhaut.

Die Traufhöhe darf auf max. 1/3 der Hauslänge überschritten werden. Das Gelände ist so zu modellieren, dass mit den fertigen Geländehöhen ein harmonischer Übergang entsteht. Die Geländehöhen an Gebäuden darf max. bis auf 0,20 m unter OK-EG-Rohfußbodenhöhe reichen.

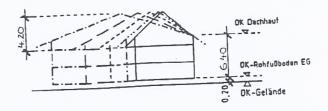
Die Geländehöhe ist anhand von Geländeschnitten dem Bauantrag beizulegen.

Zulässige First- und Traufhöhen siehe nebenstehende Skizze.

#### Bei zweigeschossiger Bebauung



#### Bei zwingender, zweigeschossiger Bebauung



#### 2.10 neu GEBÄUDEHÖHEN

(§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Hinweis: Neu unter den örtlichen
Bauvorschriften.

Die *Trauf (TH)- und Firsthöhe (FH)* darf maximal betragen:

- bei Sattel- und Walmdächern bis 10° DN: TH 6,00 m, FH 7,60 m.
- bei Sattel- und Walmdächern von 10 25° DN: TH 5,00m, FH 8,00 m.
- bei Sattel- und Walmdächern von 25 40° DN: TH 4,00m, FH 8,50 m.

Die *Traufhöhe* wird gemessen ab Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Die *Firsthöhe* wird gemessen ab Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die *Traufhöhe* darf auf maximal 1/3 der Gebäudelänge um höchstens 1,00 m Mehrhöhe überschritten werden.

1.9 alt PFLANZGEBOT

(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1) Zur Einbindung in die Landschaft sind die mit Pflanzgebot belegten Flächen mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

1.9 neu PFLANZGEBOT

(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1) Das Pflanzgebot ist zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes als Feldgehölz zu gestalten. Dabei sind entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan ein *mittelkroniger* Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm gemessen auf 1 m Höhe über Gelände und als Zwischenpflanzung 12 Sträucher pro 100 m² Pflanzgebotsfläche anzupflanzen.

Auf eine gute Durchmischung und Verwendung aller genannten Arten ist zu achten.

Als Baumarten sind zulässig:

Rotbuche, Hainbuche, Ahorn, Linde, Eiche, Ulme, Pappel, Baumhasel, Kastanie, Erle oder Esche.

Als Straucharten sind zulässig:

Hasel, Sanddorn, Wildrose, Felsenbirne, Wildbirne, Weidenarten, Wildapfel, Schneeball, Liguster, Hartriegel, Wildjohannisbeere, Spierstrauch, Heckenkirsche, Schlehe oder Pfaffenhütchen.

#### 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO)

2.1 alt DACHNEIGUNG

(§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan: 25 - 40°. (Die festgelegten Dachneigungen gelten nicht für Garagen.)

2.1 neu DACHFORM UND DACHNEI-

**GUNG** 

(§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO)

Für Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer bis zu einer

Dachneigung DN von 40° zulässig.

Für freistehende Garagen können auch andere Dachformen

zugelassen werden.

2.7 alt AUFSCHÜTTUNGEN UND AB-

(entfällt) GRABUNGEN

(§74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind nur bis 1,00 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit des Geländes nicht beeinträchtigen. Generell sind Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in der

Bauvorlagen darzustellen.

Abgrabungen zur Freilegung des UG's sind unzulässig. Abgrabungen, die der Zufahrt zu einer Garage dienen, sind

zulässig.

2.7 neu AUFSCHÜTTUNGEN UND AB-

**GRABUNGEN** (§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO)

Sind nur bis zu 1,00 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit

des Geländes nicht beeinträchtigen.

Ausnahmsweise können für Terrassen bis 30 m² Größe sowie für notwendige Zufahrten und Zugänge höhere Aufschüttun-

gen zugelassen werden.

Geländeveränderungen sind in den Bauvorlagen darzustellen. Abgrabungen zur Freilegung des UG's bzw. zur Anlegung von

Garagenzufahrten sind unzulässig.

#### 3. ANLAGEN

Anlage 1 Begründung zum Bebauungsplan gefertigt: LK&P. INGENIEURE GBR,

Uhlandstraße 39, 73557 Mutlangen

vom

4.	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>

1.	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss (§§ 2 Abs. 1 + 3 BauGB)	vom
2.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§§ 2 + 3 BauGB)	am
3.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB) vom	bis
4.	Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	vom
5.	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB	vom

Für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften:

Gemeindeverwaltung
Durlangen, den

Planbearbeiter Mutlangen, den

LK&P. INGENIEURE GBR,
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/10447-0 TELEFAX 07171/10447-70
post@kp-ingenieure.de

Kalmi.

Bürgermeister Gerstlauer

### Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates vom ...... übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung Durlangen, den

Bürgermeister Gerstlauer